

Allgemeine Geschäfts- und Einstellbedingungen für Dauerparker

Diese allgemeinen Geschäfts- und Einstellbedingungen für Vertragskunden (im folgenden „EB“ genannt) gelten für die Geschäftsbeziehungen zwischen Ihnen („Parkplatznutzer“, „Nutzer“) und der Stadtwerke Calw GmbH - Parkraumverwaltung („PRV-SWC“), Robert-Bosch-Straße 20, 75365 Calw im Rahmen eines Dauerparkverhältnisses (dauerhafte Anmietung einer Parkfläche)

1. Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Erteilung einer Dauerparkberechtigung betreffend Stellplätze („Parkplatz“ oder „Stellplatz“) in den Einrichtungen der PRV-SWC gegen die Entrichtung eines bestimmten Entgeltes. Hierbei ist der Parkplatznutzer nicht an einen festen Parkplatz gebunden - ein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz besteht dementsprechend ebenfalls nicht, sofern und soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- (2) Der Preis richtet sich nach der jeweils aktuellen Preisliste zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.
- (3) Die Dauerparkberechtigung berechtigt den Parkplatznutzer während der Vertragslaufzeit und der geltenden Öffnungszeiten (es sei denn, es sind abweichende Einstellzeiten vereinbart) zum Abstellen seines Fahrzeugs (ohne Anhänger) nach Maßgabe dieses Vertrages auf einer verfügbaren Stellfläche.
- (4) Der Parkplatznutzer ist berechtigt, die jeweilige Dauerparkberechtigung für je zwei Fahrzeuge zu nutzen. Hierfür kann er gegenüber der PRV-SWC zwei Kfz-Kennzeichen benennen, die der Dauerparkberechtigung zugeordnet werden. Aufgrund gesonderter Vereinbarung können auch weitere Kfz-Kennzeichen zur Nutzung zugelassen werden. Es ist jedoch jederzeit sicherzustellen, dass sich stets nur ein berechtigtes Fahrzeug je Dauerparkberechtigung zu jedem Zeitpunkt in der Parkanlage befindet. Andernfalls ist PRV-SWC berechtigt, ein entsprechendes Parkentgelt betreffend das zusätzlich in der Parkanlage befindliche Fahrzeug nach der jeweils zu diesem Zeitpunkt gültigen Kostenordnung zu erheben. Dies muss der Parkplatznutzer am Kassenautomaten vor dem Ausfahren bzw. innerhalb von 48 Stunden nach Ausfahrt begleichen.
- (5) Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadensersatzes bleibt hiervon unberührt.
- (6) Voraussetzung für die Einbeziehung eines Fahrzeugs in die jeweilige Dauerparkberechtigung ist, dass das Fahrzeug haftpflichtversichert, mit einem amtlichen Kennzeichen (§ 23 StVZO) und mit einer gültigen Prüfplakette versehen ist.
- (7) Nicht Vertragsgegenstand sind Bewachung, Verwahrung oder die Gewährung von Versicherungsschutz. Auch wenn Personal der PRV-SWC vor Ort ist, das Parkierungsobjekt mit einer Videoanlage ausgestattet ist oder sonstige technische oder personelle Sicherheitsmaßnahmen vorhanden sind, übernimmt die PRV-SWC keine Verpflichtung zum Schutz des Parknutzers und der abgestellten Fahrzeuge gegen rechtswidrige Zugriffe Dritter, insbesondere keine Haftung für Sachbeschädigungen oder Diebstahl durch Dritte. Bei einer Überwachung mittels optisch-elektronischen Einrichtungen, ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher die Stadtwerke Calw GmbH, Robert-Bosch-Str. 20, 75365 Calw, +497051/1300-304, datenschutz@encw.de. Nähere Informationen finden Sie in der Datenschutzerklärung unter <https://www.stadtwerke-calw.de/parkhaus>.

2. Vertragsabschluss

- (1) Der Antrag des Parkplatznutzers auf Erteilung einer Dauerparkberechtigung erfolgt schriftlich auf entsprechenden Antrag des Interessenten.
- (2) Die Bereitstellung des Antragsformulars zur schriftlichen Beantragung eines Vertragsabschlusses, stellt noch kein Angebot auf entsprechenden Vertragsabschluss dar.
- (3) Das ausgefüllte Antragsformular ist an die PRV-SWC zu übersenden.
- (4) Der Parkplatznutzer bleibt für die Dauer von 14 Tagen ab Absendung der Erklärung an PRV-SWC an sein Angebot gebunden.
- (5) Die Annahme des Angebots durch die PRV-SWC erfolgt durch Übersendung einer Bestätigung zumindest in Textform an die im Antrag angegebene Postadresse oder an eine ggf. angegebene Email-Adresse.

- (6) PVR-SWC behält sich ausdrücklich vor, die Verwaltung der Parkberechtigung auf ein Onlinebasiertes Verfahren umzustellen.
- (7) Auf Ziffer 13 (Widerrufsrecht für Verbraucher) wird verwiesen.

3. Vertragsentgelte / Bezahlmöglichkeit

- (1) Der geschuldete Mietzins ist jeweils zum 3. Werktag eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig.
- (2) Der Vertrag gilt als Rechnung. Bei zusätzlich verlangten Rechnungen bzw. Entgeltbescheinigungen wird jeweils ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von EUR 7,50- inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer fällig. Dem Parkplatznutzer bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass geringere oder gar keine Kosten entstanden sind.
- (3) Der Parkplatznutzer ist verpflichtet, für die Entrichtung des Entgelts der PRV-SWC ein SEPA-Lastschrift-Mandat zu erteilen.
Es gilt folgendes:
 - a) Das Entgelt wird mit Fälligkeit vom angegebenen Konto eingezogen.
 - b) Fällt das Einzugsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, erfolgt der Zahlungseinzug am darauffolgenden Bankarbeitstag.
 - c) Rückbelastungskosten des Kreditinstituts, die der Parkplatznutzer zu vertreten hat (z. B. bei unrichtigen oder unleserlichen Angaben sowie bei Änderung der Bankverbindung ohne vorherige, rechtzeitige Anzeige oder bei nicht ausreichender Kontodeckung) sind der PRV-SWC vom Parkplatznutzer zu ersetzen. Das erteilte SEPA-Lastschrift-Mandat erlischt bei einer Rückbelastung und muss seitens dem Parkplatznutzer neu erteilt werden. Die PRV-SWC teilt dem Parkplatznutzer, nach einer Rückbelastung, schriftlich mit, dass die Neuerteilung des SEPA-Lastschrift-Mandat erforderlich ist.
- (4) In Ausnahmefällen, nach Absprache im Einzelfall, kann der Parkplatznutzer das Entgelt auch selbst auf das Geschäftskonto der PRV-SWC zu den genannten Fälligkeitsdaten überweisen.
- (5) Die Verzugsvoraussetzungen richten sich nach § 288 BGB. Für jede Mahnung berechnet die PRV-SWC ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von EUR 5,00 inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer. Dem Parkplatznutzer bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass geringere oder gar keine Kosten entstanden sind.

4. Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Verträge über die Nutzung von Parkflächen werden mit einer unbefristeten Vertragslaufzeit abgeschlossen.
- (2) Die Mietverträge können mit einer Monatsfrist zum Monatsende gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt bei unbefristeten Verträgen unberührt. Die PRV-SWC ist bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen des Parkplatznutzers gegen diese EB sowie mehrfachem Zahlungsverzug trotz Mahnung zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.
- (4) Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- (5) § 545 BGB, wonach sich der Vertrag bei Fortsetzung des Gebrauchs der Mietsache durch den Parkplatznutzer nach Vertragsende stillschweigend fortsetzt, wird abbedungen.

5. Gebote und Verbote

- (1) Die Nutzung einer Einrichtung der PRV-SWC ist nur mit gültiger Parkberechtigung der PRV-SWC und nur für Kraftfahrzeuge mit dem in Antrag angegebenen Kfz-Kennzeichen erlaubt. Der Zugang zu den Stellplätzen erfolgt durch automatische Kennzeichenerfassung an der Ein- und Ausfahrt; die Kfz-Kennzeichen müssen deswegen stets gut lesbar und befreit sein von grobem Schmutz, Schnee und Eis etc.
- (2) Änderungen des Kfz-Kennzeichens sind der PRV-SWC umgehend mitzuteilen. Die Berechtigung bezüglich des mitgeteilten Kennzeichens gilt ab der Bestätigungsmitteilung der PRV-SWC, die unverzüglich, spätestens binnen drei Werktage erfolgt. Ziffer 1 Abs. 4 gilt entsprechend. Kann das Kfz-Kennzeichen nicht in die Berechtigung einbezogen werden, wird dies dem Parkplatznutzer ebenfalls binnen vorgenannter Frist mitgeteilt.
- (3) In den Einrichtungen der PRV-SWC darf nur im Schrittempo gefahren werden.

- (4) Ausnahmslos verboten ist:
- a) mehr als ein registriertes/berechtigtes Fahrzeug je Parkberechtigung einzustellen, ohne für das zweite eine entsprechende Gebühr zu entrichten.
 - b) Das Reparieren oder die Reinigung von Kfz.
 - c) Das Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoffen oder Ölen.
 - d) Das unnötige Laufenlassen von Motoren sowie Hupen.
 - e) Das Abstellen von Kfz mit undichtem Tank oder Motor oder sonst verkehrsunsicherem Zustand.
 - f) Das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen und Abfällen, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie leeren Betriebsstoffbehältern.
 - g) Der Aufenthalt unberechtigter Personen sowie der Aufenthalt sofern er nicht ausschließlich im Zusammenhang mit dem Abstellen eines Fahrzeugs steht (insb. Camping).
 - h) Rauchen und die Verwendung von Feuer.
 - i) Das Abstellen von Fahrzeugen außerhalb der markierten Stellplätze.
 - j) Das Abstellen von Fahrzeugen im Bereich von Fahrgassen, Brandschutzzonen, Rettungswegen und Zu- und Ausfahrten.
 - k) Das Parken auf besonders gekennzeichneten Stellplätzen wie Frauenparkplätzen, Elektroladepunkten, Dauerparkplätzen und reservierten Parkplätzen, ohne das eine entsprechende Berechtigung besteht.
 - l) Das Parken auf Behindertenstellplätzen, ohne das gut sichtbare Ausliegen einer entsprechenden Parkberechtigung hinter der Frontscheibe des geparkten Pkws.
 - m) Das Abstellen von und die Nutzung durch Lastfahrzeuge mit einem tatsächlichen Gewicht über 3,5 t, Pkw-Anhängern sowie von einspurigen Fahrzeugen (z. Bsp. Motorrad, Fahrrad, Cityroller), Inlineskates, Skateboards oder ähnlichen Fahrzeugen und Sportgeräten.
 - n) Das Abstellen von und die Nutzung durch Kfz ohne Haftpflichtversicherung (§ 23 FZV), ohne amtlichen Kfz-Kennzeichen (§ 21 FZV) oder ohne gültige amtliche Prüfplakette (§ 29 StVZO).
 - o) Das Abstellen von mehr als ein Fahrzeug pro Stellplatz.
 - p) Das nicht durch die Verkehrslage bedingte oder auf Anweisung der PRV-SWC erfolgte Halten außerhalb entsprechend gekennzeichnete Bereiche.
 - q) Das Belegen von zwei oder mehr Stellplätzen mit einem Kfz.
- (5) Die PRV-SWC ist berechtigt, Fahrzeuge im Falle einer dringenden Gefahr aus dem Parkierungsobjekt zu entfernen.
- (6) Anweisungen der Beschäftigten und Weisungsbefugten der PRV-SWC sowie Verkehrszeichen und sonstige Benutzungsbestimmungen sind zu befolgen.
- (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

6. Verstöße, Abschleppen

- (1) Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge (insbes. gem. Ziffer 5 Abs. 4 lit e) und/oder i)) können von PRV-SWC aus der Anlage entfernt werden. Die daraus resultierenden Kosten trägt der Parkplatznutzer und stellt PRV-SWC von Ansprüchen Dritter frei.
- (2) Die PRV-SWC behält sich vor, ihre Forderung gegen den Fahrzeugführer/-halter des abgeschleppten Fahrzeugs aus der jeweiligen Abschleppmaßnahme einschließlich aller Nebenrechte und Forderungen an das beauftragte Abschleppunternehmen abzutreten.
- (3) Eventuelle Ansprüche der PRV-SWC, die über die in diesen EB genannten Ansprüche hinausgehen, insbesondere auf Schadenersatz und Unterlassung sowie auf Anzeigenerstattung bleibt unberührt.

7. Haftung

- (1) Die Haftung der PRV-SWC für anfängliche Mängel des Mietgegenstandes wird ausgeschlossen.
- (2) Die PRV -SWC haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für sonstiges fahrlässiges Handeln haftet die PRV-SWC ausschließlich
 - a) im Falle der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - b) im Falle von Schäden, für die der Auftragnehmer eine Garantie übernommen hat

- c) für den Fall, dass eine gesetzliche Vorschrift einen strengeren Haftungsmaßstab vorschreibt (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz)
- d) im Falle von Schäden wegen der Verletzung von wesentlichen Pflichten, die die Erreichung des Zwecks des Vertrages gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf die der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten).

Soweit Kardinalpflichten fahrlässig verletzt werden, ist die Haftung auf den üblicherweise und typischerweise in derartigen Fällen voraussehbaren Schaden begrenzt.

- (3) Im Übrigen gilt der gesetzliche Haftungsmaßstab.
- (4) Soweit die Haftung eines Vertragspartners ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von seinen Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs ausgeschlossen.
- (5) Der Parkplatznutzer stellt sicher, dass Dritte die Einrichtungen der PRV-SWC anstelle des Parkplatznutzer mit einem berechtigten Fahrzeug nutzen, sämtliche Nutzungsvoraussetzungen, die auch an ihn gestellt werden, erfüllen. Der Parkplatznutzer haftet für dem Dritten zur Last fallendes Verschulden wie für eigenes Verschulden.
- (6) Der Parkplatznutzer ist verpflichtet, einen Schaden an seinem Fahrzeug unverzüglich nach Kenntnisnahme, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Parkobjekts bei dem für die Parkierungsanlage zuständigen und erforderlichenfalls über den Notruf zu kontaktierenden Mitarbeiter anzuzeigen und diesem Gelegenheit zur Untersuchung des Fahrzeugs zu geben. Ist dies unmöglich oder unzumutbar, hat der Parkplatznutzer die Anzeige spätestens binnen 14 Tagen ab Kenntnisnahme zumindest in Textform (zB Email an parken@encw.de) nachzuholen (Ausschlussfristen). Verstößt der Parkplatznutzer gegen seine Anzeigepflicht gemäß vorstehenden Bestimmungen, sind sämtliche Schadensersatzansprüche des Parkplatznutzers, unabhängig vom Rechtsgrund, ausgeschlossen, es sei denn, der Parkplatznutzer hat den Verstoß nicht zu vertreten. Dieser Haftungsausschluss greift nicht ein, wenn dem Parkplatznutzer ein Personenschaden entstanden ist oder PRV-SWC den Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.
- (7) Der Mieter haftet für von ihm schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkanlage.

8. Zurückbehaltungsrecht, Pfandrecht, Sperrung

- (1) Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Vertragsverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters, insbesondere dem eingestellten Fahrzeug, zu.
- (2) Bei schuldhaftem Rückstand des Parkplatznutzers mit der Zahlung von mindestens einem Monatsentgelt ist die PRV-SWC berechtigt, dem Parkplatznutzer die Einfahrt in das Parkierungsobjekt zu verweigern, bis der Parkplatznutzer alle fälligen Verbindlichkeiten gegenüber der PRV-SWC erfüllt hat.
- (3) Dem Mieter steht ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

9. Online Streitbeilegung

PRV-SWC nimmt nicht an Verfahren mit Verbrauchern zur außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne des VSBG zu Rechten und Pflichten aus dem Vertrag oder zum Bestehen des Vertrages teil. Verbraucher haben die Möglichkeit, über die Online-Streitbeilegungs-Plattform (OS-Plattform) der Europäischen Union kostenlose Hilfestellung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren an den Verbraucherschlichtungsstellen in der Europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Uns erreichen Sie zudem unter folgender E-Mail-Adresse: www.stadtwerke-calw.de/parkhaeuser. Wir sind weder verpflichtet noch bereit, an dem Streitschlichtungsverfahren teilzunehmen.

10. Änderung der EB

- (4) Die PRC hat dem Nutzer Änderungen der AGB in Textform mitzuteilen.
- (5) Im Zweifel ist anzunehmen, dass die Zustimmung des Parkplatznutzers zu einer Änderung dieser EB als erteilt gilt, wenn der Parkplatznutzer den Stellplatz nach Inkrafttreten der Änderung weiter nutzt.
- (6) Widerspricht der Parkplatznutzer den Änderungen und stimmt er auch nicht stillschweigend zu, ist die PRV-SWC berechtigt, den Vertrag ordentlich mit der vereinbarten Kündigungsfrist zu kündigen.

11. Preisanpassungen

PRV-SWC wird regelmäßig die Preise und Tarife anhand der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, sorgfältig prüfen. Ändern sich die Rahmenbedingungen wesentlich, insbesondere im Falle von Änderung z. B. von Personalkosten, Energiekosten, Unterhalts- und Beschaffungskosten, wird der PRV-SWC die Preise nach billigem Ermessen im Sinne des § 315 BGB anpassen. Hierbei wird PRV-SWC sowohl Kostensteigerungen als auch Kostensenkungen im gleichen Maße berücksichtigen. Kostensteigerungen oder -senkungen führen nur dann zu einer Preisänderung, wenn ihnen keine gegenläufigen Kostensenkungen bzw. -Erhöhungen anderer Kostenbestandteile gegenüberstehen. Änderungen werden mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Ist der Parkplatznutzer nicht einverstanden, hat er das Recht diesen Vertrag mit Wirkung auf den Zeitpunkt auf den die Änderungen in Kraft treten sollen, außerordentlich zu kündigen. Der PRV-SWC wird in der Änderungsmitteilung hierauf hinweisen. Der Parkplatznutzer kann die Billigkeit der Preisanpassungen nach § 315 Abs.3 BGB überprüfen lassen.

12. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages durch individuelle Vertragsabreden im Sinne des § 305b BGB bedürfen keiner Form.
- (2) Hinweise zum Datenschutz, insbesondere zur Datenverarbeitung im Rahmen des Vertragsverhältnisses, finden Sie in der entsprechenden Datenschutzerklärung, abrufbar unter [<https://www.stadtwerke-calw.de/wp-content/uploads/2023/08/Datenschutzerklaerung-Parkhaus.pdf>] oder als Aushang im Parkhaus.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser EB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der EB im Übrigen unberührt. An dies Stelle der unwirksamen Regelung tritt, soweit vorhanden, die jeweilige gesetzliche Regelung.
- (4) Sofern es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen EB Calw.

13. Widerrufsrecht

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, kann er den EB nach folgenden Maßgaben widerrufen:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Calw GmbH, Robert-Bosch-Straße 20, 75365 Calw, Telefon: 07051 1300-0, Telefax: 07051-1300-6638, E-Mail: parken@encw.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistung entspricht.

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- Stadtwerke Calw GmbH, Robert-Bosch-Str. 20, 75365 Calw, Telefax: 07051 1300-6638, E-Mail: parken@encw.de
-
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (+) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*) /erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(*Unzutreffendes streichen)